



















































































































sich bereits auf die thematische Zurückweisung überholter Irrtümer stützt. Dies ist auch eine Erfahrung, die für jeden Juristen unmittelbare Einsichtigkeit besitzt.

Nun also sind wir schon in der Lage, die Schwierigkeiten des von uns gestellten Problems mit aller Klarheit auseinanderzusetzen:

1) Der Historismus als Wahrheitskriterium löst die Wahrheit in der Geschichte auf und bedroht damit die Idee der Wissenschaft. Es handelt sich dabei um ein zur allgemeinen Philosophie gehörendes Problem; ohne es nun als solches in Frage zu stellen, wobei die Aufgabe seiner Lösung der Philosophie überlassen wird, übernimmt es die Philosophie der Rechtswissenschaft, das Problem von dieser letzteren abzulösen und eine Theorie der Rechtswahrheit auszuarbeiten, die dem Juristen erlaubt, eine ebenso freie Haltung einzunehmen, wie es der Physiker in seinem Bereich vermag.

2) Der Historismus stellt z. B. der Astronomie, die sich um die Gestirne und nicht um sich selbst bekümmert, keine Probleme; denn die Gestirne einerseits und die Astronomie und die Geschichte andererseits sind zwei voneinander wesensverschiedene Dinge. Die Geschichte der Astronomie ist zwar durch ihre gegenwärtige Situation nicht ohne Einfluß auf den Astronomen; aber dieser Einfluß überträgt sich nicht mit voller Unmittelbarkeit auf die Gestirne, weil die vom Astronomen über die Gestirne aufgestellten Urteile einen vom Aussagesubjekt unabhängigen Sinn besitzen. }

3) Die Rechtswissenschaft kann sich nicht des gleichen Hilfsmittels bedienen, um sich vom Historismus zu befreien; sie kann nicht behaupten, daß das Recht (das institutionelle Verhalten der Menschen), einerseits, und die dogmatische Wissenschaft mit ihrer Geschichte, andererseits, nichts miteinander zu tun haben. Denn, indem die Geschichte der dogmatischen Wissenschaft, in gleicher Weise wie früher die Geschichte der Physik, ihren Einfluß auf den Juristen ausübt, überträgt sich nunmehr dieser Einfluß unmittelbar auf den Rechtsgegenstand, zumal die Urteile, die der Jurist über seinen Gegenstand fällt, nicht unabhängig vom Aussagesubjekt sind. Es ist ein Irrtum zu meinen, daß die hier auftauchende Schwierigkeit in der Geschichtlichkeit des Rechts begründet sei, wobei darauf hingewiesen wird, daß jede Rechtseinrichtung immer irgendwie ihre ganze Geschichte vergegenwärtigt; dem ist aber nicht so, da es sich

dabei um die ontisch-ontologische Eigentümlichkeit unseres Gegenstandes handelt; um die hierin liegende Frage zu lösen, genügt es, seine eidetischen Wesensmerkmale abzuheben und sich der einem historisch Seienden angemessenen Begrifflichkeit zu bedienen. Die Schwierigkeit hat daher nicht in der Geschichte des Rechts ihren Grund, sondern in dem Einfluß, den die Geschichte der Rechtswissenschaft auf den Inhalt der dogmatischen Erkenntnis ausübt. Das sich hieraus ergebende Paradox ist offenkundig: Wenn auch das Absehen des Juristen darauf gerichtet ist, sein Urteil auf das Recht zu beziehen und dabei auf irgendeine Weise die entsprechende historische Formgebung, die es mitbestimmt, zu begreifen, befaßt dieses Urteil trotzdem auch den Juristen selbst als Wissenschaftler<sup>8</sup>, und dieser letztere impliziert eine historische Gestaltung, deren Wesen verschieden von der obenerwähnten Intention ist. Wie kommt dann aber bei der Rechtswahrheit die, stets einheitliche, Urteilsintention mit der sich ergebenden Aussage zur Deckung, da doch diese letztere zwei verschiedene Dinge umfaßt? Es ist evident, daß die Aussage der Wahrheit eines Gegenstandes die Wahrheit der Aussage über zwei Gegenstände ausschließt, wenn diese Gegenstände heterogen sind. So liegt denn das Problem gerade darin, den zweiten Gegenstand, wegen seiner Unabtrennbarkeit vom ersten, nicht aus der Aussage auszuschließen, aber die der Aussage der Wahrheit wesentliche Einheit trotzdem zu bewahren.

<sup>8</sup> Wir müssen unsere These natürlich auf jene Einflüsse beschränken, die in ihrer Einwirkung auf die Aussagen des Juristen von seiner Ansicht über die Rechtswissenschaft als *Theorie* herrühren. Der Einfluß der vom Juristen abgegebenen Werturteile, die sich auf sein Verstehen des institutionellen Verhaltens der Menschen gründen, fällt entweder — als geschichtlicher Sinn des Rechtsgegenstandes — unter die ontologische Problematik, oder ist eine jeder Erkenntnisbedeutung bare politische Ideologie. Der ebenfalls historisch gestaltete Einfluß hingegen, der von dem Begriff der Wissenschaft herrührt, den der Jurist jeweils besitzt (die Methode, die Kategorien der Begriffsformung, die reinen Begriffe, die Schichten und die ontische Form der Probleme usw.), ist entweder eine Wahrheitsform, die nicht in der Geschichte, sondern in der erkenntnistheoretischen Untersuchung und ihrer Entsprechung mit der Rechtserfahrung gründet; oder er ist ein überwindbarer Irrtum, dessen Vorliegen seine ausschließliche Erklärung in der Seele des Juristen selbst findet.



4) Da nun die Rechtswissenschaft hier nicht jene Antwort zu geben vermag, deren sich, wie wir sahen, die Physik bedient, meinen die Kulturphilosophen, der Historismus stelle in dieser Frage die Rechtserkenntnis vor das gleiche oder doch fast gleiche Problem der Auflösung der Wahrheit in der Geschichte, wie es sich die philosophische Erkenntnis selbst als Aporie aufgibt. Das würde bedeuten, daß man solange und aus dem gleichen Grunde nicht von einer Rechtswahrheit sprechen dürfte, als nicht nachweisbar von einer philosophischen Wahrheit geredet werden kann. Aber in einer solchen Einmischung der Philosophie in die einer Wissenschaft eigentümlichen Probleme, die darauf abzielt, die Wissenschaft zu verdrängen, verrät sich der altbekannte methodologische Fehler des Philosophismus, dessen Pendant im Fehler des Scientismus zu erblicken ist, und der dann vorliegt, wenn die Wissenschaft sich bei der Lösung philosophischer Probleme an die Stelle der Philosophie setzen möchte. Um die hier in Betracht kommende falsche Problemstellung zu verstehen, genügt es, ins Auge zu fassen, daß der Jurist seine wissenschaftlichen Aufgaben verfolgt, ohne darauf zu warten, daß ihm der Philosoph den veritativen Charakter seines Tuns vorher beglaubigt. Auch der wissenschaftliche Jurist stellt das Erfordernis des veritativen Charakters an die Erfahrung, läßt es sich jedoch ausschließlich von dieser beglaubigen.

5) Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich mit aller Klarheit die philosophische Forderung der Auseinanderhaltung derjenigen Probleme, die von der Wahrheit einerseits an die Philosophie und andererseits an die dogmatische Rechtswissenschaft gestellt werden; | der Historismus bleibt der Philosophie aufgegeben, sozwar, daß der Jurist diesbezüglich in die Lage versetzt wird, die gleiche Haltung wie der Physiker einzunehmen, wenn er auch zu einer anderen, der Sonderheit seines Wissens entsprechenden und spezifischen Antwort gelangen mag.

Hierauf zielt auch die egologische Thesis ab, wonach die Rechtswahrheit nicht nur eine institutionelle Tatsache, sondern überdies einen Irrtum begreift, denn beides umfaßt das geschichtliche Datum der Juristen als Wissenschaftler. Die physikalische Wahrheit betrifft nichts weiter als eine Tatsache, obzwar allerdings von ihr aus auf einen *gleichartigen Irrtum* für jeden ihrer Aussage widerstreitenden



Satz geschlossen werden kann. Die Rechtswahrheit hingegen bezieht nicht nur die betreffende Tatsache, sondern überdies – und das nicht auf dem Wege der Schlußfolgerung, sondern auf dem der Einbeziehung – einen *verschiedenartigen Irrtum*: die Tatsache der überholten juristischen Theorien und damit den Juristen selbst. In diesem zweiten Faktor liegt der Ort, an dem die Geschichte der Rechtswissenschaft – wohlgemerkt: als Gnoseologie des Irrtums – in die Rechtswahrheit einbricht. Hiedurch erklärt sich einerseits der polemische Charakter des juristischen Wissens; andererseits kommt so in der Rechtswahrheit die eine Urteilsintention mit dem zweifachen und heterogenen Aussageergebnis in Einklang: der Rechtswahrheit geschieht also keinerlei Abbruch, obwohl in ihrem Schoß der Irrtum als Irrtum Aufnahme gefunden hat. Ganz im Gegenteil: sie wird von dem letzteren mitbestimmt und kann sich dank seiner in der zweifachen Fülle ihrer Aussage darstellen, ohne dabei die Einheitlichkeit ihrer veritativen Behauptung einzubüßen.

Was im übrigen die hievon verschiedene Frage betrifft, die der Historismus der philosophischen Erkenntnis aufgibt, darf nicht übersehen werden, daß die philosophische Tatsache, im Gegensatz zur juristischen, nicht der sinnlichen Anschauung gegeben ist (während es eine empirische Anschauung des institutionellen Verhaltens gibt). Der Einfluß der Geschichte der Philosophie auf den Philosophen ist unmittelbar und betrifft das Ganze der Philosophie; im Falle der Rechtswissenschaft hingegen betrifft die Einwirkung der Geschichte nur den Irrtum und dies ausschließlich dann, wenn eine Wahrheit ausgesagt wird.

Im Sinne einer Gnoseologie des Irrtums wäre somit eine Untersuchung der geschichtlichen Gestaltung der dogmatischen Rechtswissenschaft anzustellen, welche die hier erwähnten Probleme ausarbeiten und zu klären hätte. Aber diese Aufgabe gehört schon auf ein besonderes Blatt.

Aus dem Spanischen übersetzt von Otto E. Langfelder, Buenos Aires.

